



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-10000-028084

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die geplante Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz abzulehnen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, es gebe keine verfassungsrechtliche Schutzlücke. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits in einem Beschluss im Jahr 1968 festgehalten, dass das Kind ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sei. Somit schütze das Grundgesetz Kinder bereits heute in vorbildlicher Weise. Der Begriff „Kinderrechte“ lasse zudem offen, wie diese Rechte genau definiert werden. Dies berge die Gefahr, dass die Politik künftig eigene Ziele, die Kinder betreffen, zu einem Kinderrecht erklären könnte. Denkbar seien beispielsweise die Einführung einer „Kindergartenpflicht“ oder gar einer „Krippenpflicht“ gestützt auf ein kindliches Recht auf Bildung. Hingegen sei es vermutlich im Sinne der Verfasser des Grundgesetzes gewesen, zukünftig Generationen vor dem Verlust von Freiheitsrechten zu schützen. Kinderrechte im Grundgesetz wiesen jedoch die Tendenz auf, das Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 GG auf Pflege und Erziehung der Kinder zu schmälern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 83.522 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 382 Diskussionsbeiträge ein.



Von einer Anhörung in öffentlicher Ausschusssitzung hat der Petitionsausschuss abgesehen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen: In dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages vereinbart, die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern und sich dabei maßgeblich an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu orientieren (vgl. Koalitionsvertrag S. 98). Die konkrete Ausgestaltung bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss unterstützt das im Koalitionsvertrag angekündigte Vorhaben und vermag sich insofern dem mit der Petition verfolgten Anliegen nicht anzuschließen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.